



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

Richtlinie zur Förderung von Familienzentren in Hessen

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Familienzentren in Hessen.
Sie ersetzt die bisher geltenden Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen (StAnz. 53/2020 S. 1426).

Inhaltsübersicht

I. Einzelbestimmungen

- 1. Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote**
- 4. Antragsberechtigte**
- 5. Zuwendungsfähige Ausgaben**
- 6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 8. Nachweis der Verwendung**

II. Allgemeine Bestimmungen

- 9. Kein Rechtsanspruch**
- 10. Rechtsgrundlage**
- 11. Prüfungsrechte**
- 12. Beihilferechtliche Einordnung**
- 13. Inkrafttreten**

Anlagen

I. Einzelbestimmungen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Oberziel der Förderung ist es, Familien sowie Menschen aller Generationen in Hessen in ihren vielfältigen Lebenslagen nachhaltig zu stärken, ihre soziale Teilhabe zu sichern und das gelingende Zusammenleben der Generationen im Sozialraum zu fördern.

Zu diesem Zweck werden Unterstützungsstrukturen für Familien mit einem generationenübergreifenden Ansatz weiterentwickelt, die sowohl das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen als auch ein selbstbestimmtes, aktives und sozial eingebundenes Leben älterer Menschen unterstützen.

Gegenstand der Förderung ist deshalb der bedarfsgerechte, nachhaltige und möglichst flächendeckende Ausbau von Familienzentren in Hessen als tragende Bestandteile der kommunalen Unterstützungs- und Angebotsstrukturen für Familien und Menschen aller Generationen sowie die strukturelle und qualitative Sicherung bestehender Familienzentren.

Familienzentren sind wohnortnahe, niedrighschwellige und sozialräumlich verankerte Anlaufstellen, die Familien frühzeitig, ganzheitlich und lebenslagenorientiert bei der Gestaltung ihres Familienalltags unterstützen. Sie nehmen insbesondere Aufgaben der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII wahr. Hierzu zählen vor allem Angebote der Familienbildung, Beratung, Information, Unterstützung sowie Maßnahmen zur Stärkung von Erziehungskompetenzen und eines gelingenden Familienalltags.

Die Angebote der Familienzentren richten sich an alle Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenssituationen sowie an Menschen mit und ohne Behinderung. Handlungsfelder der Familienzentren im Sozialraum sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch.

Familienzentren wirken als Knotenpunkte in lokalen Netzwerken von Kooperation und Information und tragen zur Stärkung kommunaler Präventions- und Unterstützungsstrukturen bei. Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen

Jugendhilfe und eine Begleitung des Familienzentrums durch eine Fachgruppe auf kommunaler Ebene werden empfohlen.

Es wird empfohlen, dass die Familienzentren ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept vorhalten, das klare Verfahren zur Prävention, zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zum Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung enthält und regelmäßig fortgeschrieben wird.

Diese Förderung trägt dazu bei, Familien und Alleinerziehende zu stärken, ihre Teilhabe zu sichern, frühkindliche Bildung und Betreuung zu fördern, Barrieren abzubauen und das Gemeinwohl zu stärken. Zugleich unterstützt sie ältere Menschen dabei, ein selbstbestimmtes, aktives und sozial eingebundenes Leben zu führen, und fördert die Entwicklung sowie das Wohlergehen junger Menschen. Der Ausbau erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe, bestehender kommunaler Strukturen sowie bereits vorhandener Angebote.

1.2 Gefördert werden:

- die Etablierung sowie den nachhaltigen Betrieb von Familienzentren als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in Hessen, insbesondere im ländlichen Raum, und
- die strukturelle, qualitative und nachhaltige Sicherung der familien- und generationenbezogenen Angebote und Maßnahmen in den bestehenden Familienzentren.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die Förderung nach Ziffer 1.2 setzt voraus, dass Familienzentren

2.1.1 auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur anbieten oder weiterentwickeln,

2.1.2 Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren,

2.1.3 mit Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil (z.B. Vereine, Familienbildungsstätten, EUTBs, Integrationslotsinnen und -lotsen, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Dienste, Migrationsdienste, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport, Kultur) zusammenarbeiten,

2.1.4 durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet werden,

2.1.5 entsprechende Räumlichkeiten vorhalten (ausreichende Anzahl und Größe von Räumen und Funktionsräumen, die barrierefrei sein sollten),

2.1.6 das hauptamtliche Personal regelmäßig qualifizieren (Teilnahme an Fortbildungen, Veranstaltungen und Netzwerktreffen für Familienzentren) und dies nachweisen.

2.2 Familienzentren haben ab Förderbeginn Angebote in den unter Ziff. 1.1 genannten Handlungsfeldern mit einem generationenübergreifenden sowie interkulturell sensiblen Ansatz bereitzuhalten, welche

2.2.1 sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Paare und Alleinstehende als Zielgruppe richten,

2.2.2 als Kurse, offene Treffs, Bildungs-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (hierunter fallen nicht die regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte), Mittagstische und Ferienangebote stattfinden.

2.2.3 an mindestens 3 Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten stattfinden und mindestens 6 regelmäßige Angebote nach Ziff. 2.2.2 umfassen. Die Angebote sollen insgesamt alle Zielgruppen nach Ziff. 2.2.1 erreichen; einzelne Angebote können sich dabei zugleich an mehrere Zielgruppen richten.

3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote

Ergänzend können die Familienzentren noch weitere Angebote entwickeln oder bereithalten, wie z.B.:

- Angebote bzw. Vernetzung mit Angeboten zur Ehe-, Lebensberatung (evtl. Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung etc.) und Sozialberatung,

- Vernetzung mit Familienservicebüros, Bündnisse für Familie, EUTBs, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, sozialpsychiatrische Dienste, Netzwerk Frühe Hilfen etc., Verknüpfung und Vernetzung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege,
- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, Hebammen, Frühförderstellen, Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Informationsangebote zum Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, Kooperationen mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur
- Kooperationen mit Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen, EUTBs
- Kooperationen mit Migrantenorganisationen und Integrationslotsinnen und -lotsen

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (z.B. Coaching, Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen).

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt bis zu 18.000 Euro pro Einrichtung und Haushaltsjahr (entspricht Förderjahr).

Die Förderung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel eine einjährige Förderung bewilligt werden.

6.2 Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten, bei zweijährigen Bewilligungen in vier Raten. Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel,

Am alten Stadtschloss 1,

34117 Kassel,

Tel: +49 561 106 – 0.

<https://rp-kassel.hessen.de/soziales/familienzentren>

Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Förderbetrag aus.

7.2 Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger des Familienzentrums online an die Bewilligungsbehörde zu richten. Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommune bzw. des zuständigen Landkreises beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet ausschließlich auf Basis der eingereichten Anträge. Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung für die Förderung zur Etablierung von Familienzentren in Hessen befinden sich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel

<https://rp-kassel.hessen.de/soziales/familienzentren>.

7.3 Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung, u.a. der Angebotsstruktur, der Trägerkonstellation oder der Rahmenbedingungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Bei einer einjährigen Förderung ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit einem einfachen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem

Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderjahres gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen.

Bei einer zweijährigen Förderung ist nach Ablauf des ersten Förderjahres ein Zwischennachweis nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO vorzulegen. Nach Ablauf des zweiten Förderjahres ist innerhalb von drei Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis für den gesamten Förderzeitraum vorzulegen. Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Verwendungsnachweise abschließend.

Für kommunale Träger ist bei einer zweijährigen Förderung abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Verwendungsbestätigung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar.

8.2 Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben an Maßnahmen der Programmebeobachtung und -auswertung mitzuwirken, soweit diese durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege veranlasst werden und keine zusätzliche Prüfung im Sinne der VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO darstellen.

II. Allgemeine Bestimmungen

9. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Liegen in einem Haushaltsjahr mehr bewilligungsfähige Anträge vor, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Rechtsgrundlage

10.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Richtlinie für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie – MFR) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10.2 Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO;
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO;

in der jeweils geltenden Fassung.

11. Prüfungsrechte

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger bei kommunalersetzen Maßnahmen), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

12. Beihilferechtliche Einordnung

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich grundsätzlich nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

13. Kumulationsverbot

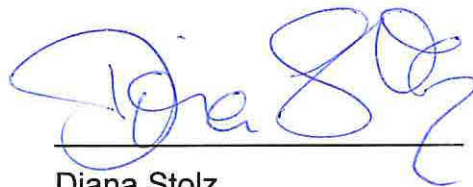
13.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Finanzierung abgedeckt ist oder war.

13.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können zusätzlich zu anderen Förderungen des Landes oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen vom 09. Dezember 2020 (StAnz. 53/2020 S. 1426) und tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.08.2033 außer Kraft.

Wiesbaden, 30.5.2026



Diana Stolz

Hessisches Ministerium für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit
und Pflege

0453-II2-052i0230-00021

Anlagen

Finanzierungsplan

Von einer Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen. Die Unterlagen sind über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu beziehen.